

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 30. Juni 2010

Nr. 26

Inhalt	Seite
10.06.2010 - Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umgestaltung der Kreuzung der Landesstraßen (L) 485 und 482 sowie der Kreisstraße (K) 415 in der Ortsdurchfahrt (OD) Sibbesse zu einem Kreisverkehrsplatz, Samtgemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim	438
21.06.2010 - Verfügung zur Aufhebung der Widmung des Straßenteils der Gemeindestraße „Am Born“, Gemeinde Harsum	439
23.06.2010 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)	440
25.06.2010 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kleines Feld II“ – 2. Änderung – der Gemeinde Westfeld, Samtgemeinde Sibbesse	441
25.06.2010 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am alten Sportplatz“ – 5. Änderung – der Gemeinde Sibbesse, Samtgemeinde Sibbesse	443

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umgestaltung der Kreuzung der Landesstraßen (L) 485 und 482 sowie der Kreisstraße (K) 415 in der Ortsdurchfahrt (OD) Sibbesse zu einem Kreisverkehrsplatz, Samtgemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim

Die Samtgemeinde Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, Sibbesse, hat in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Umgestaltung der Kreuzung der L 485 und 482 sowie der K 415 in der OD Sibbesse zu einem Kreisverkehrsplatz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) i.V.m. lfd. Nr. 21 der Anlage 1 zum NUVPG erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 4 NUVPG öffentlich bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 10.06.2010

Im Auftrag



Möhle



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 21.06.2010
Az.: 30 64 / Hönnersum wi/se
2506/0907M

Bekanntmachung

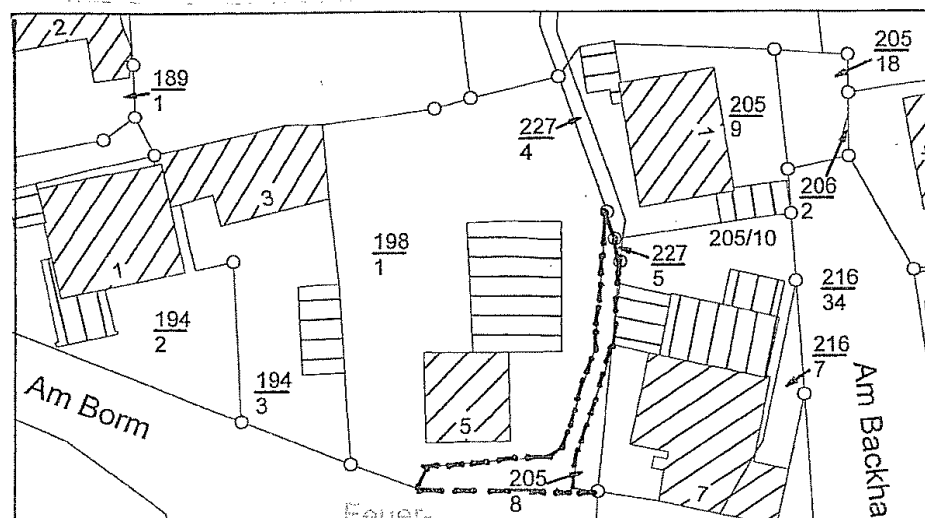
Die Widmung des in der Gemarkung Hönnersum, Gemeinde Harsum, Landkreis Hildesheim gelegenen Straßenteils der Gemeindestraße „Am Borm“ (Flur 2, Flurstück 216/38) gemäß dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Flurkarte ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden. Es handelt sich hierbei lediglich um die Parzelle des ehem. Molkereigrabens, der für gemeindliche Zwecke nicht mehr benötigt wird, da der darin verlegte Kanal vor längerer Zeit aufgegeben wurde.

Dieser Straßenteil wird daher gemäß § 8 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes mit Wirkung vom 30.06.2010 eingezogen. Der Rat der Gemeinde Harsum hat die Einziehung in seiner Sitzung vom 17.06.2010 beschlossen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover einzulegen.

Kennnah



3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am 21.12.2006 die I. Änderungssatzung beschlossen und in seiner Sitzung vom 23.06.2010 die folgende 3. Änderung beschlossen:

I. Abschnitt

Feuerlöschwesen

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten) und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) der/die Stadtbrandmeister/in	147,00 €
b) der/die stellv. Stadtbrandmeister/in	80,00 €
c) der/die Ortsbrandmeister/in in der Schwerpunktwehr Alfeld (Leine)	57,00 €
d) die übrigen Ortsbrandmeister/innen	46,00 €
e) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktwehr Alfeld (Leine)	26,00 €
f) die übrigen stellv. Ortsbrandmeister/innen	17,00 €
g) der/die städt. Sicherheitsbeauftragte	20,00 €
h) der/die städt. Atemschutzbeauftragte	20,00 €
i) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
j) der/die Stadtausbilder/in	20,00 €
k) die Jugendfeuerwehrwarte/innen	15,00 €
l) die Gerätewarte/innen	15,00 €
m) der/die städt. Brandschutzerzieher/innen	25,00 €
n) der/die Kinderfeuerwehrwarte/innen	12,00 €

II. Abschnitt

§ 11 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 23.06.2010

Bürgermeister

Gemeinde Westfeld
Der Gemeindedirektor
Az.: -III/2-622-20-Wes-M.-

Sibbesse, den 25.06.2010

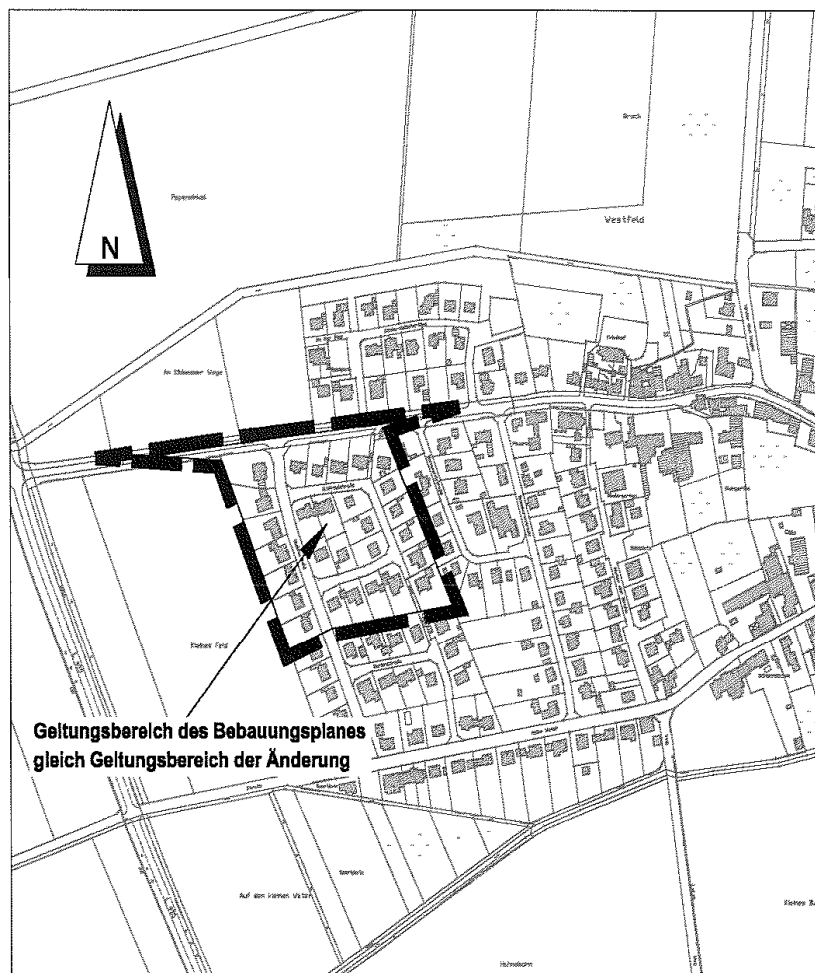
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Westfeld Bebauungsplan Nr. 4 „Kleines Feld II“ - 2. Änderung (vereinfacht) -

Der Rat der Gemeinde Westfeld hat in seiner Sitzung am 14.04.2010 die 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kleines Feld II“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kleines Feld II“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 4 betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und wird wie auf der nachfolgenden Karte dargestellt begrenzt.



Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kleines Feld II“ mit Begründung kann in der Verwaltung der Samtgemeinde Sibbesse Friedrich - Lücke - Platz 1, 31079 Sibbesse während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich-

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung, vom Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung (vereinfacht) Bebauungsplan Nr. 4 in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Siegel)

Schneider

Gemeinde Sibbesse
Der Gemeindedirektor
Az.: -III/2-622-20-Sib.-

Sibbesse, den 25.06.2010

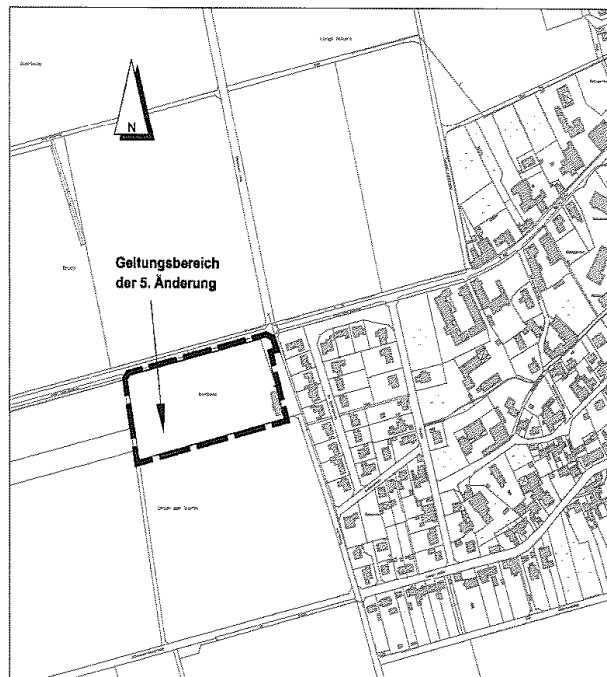
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Sibbesse Bebauungsplan Nr. 5 „Am alten Sportplatz“ - 5. Änderung (vereinfacht) -

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 die 5. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am alten Sportplatz“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 5. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am alten Sportplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 5 betrifft nur die Grünfläche - Sportplatz und wird wie auf der nachfolgenden Karte dargestellt begrenzt.



Die 5. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am alten Sportplatz“ mit Begründung kann in der Verwaltung der Samtgemeinde Sibbesse, Friedrich - Lücke - Platz 1, 31079 Sibbesse, während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich-

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung, vom Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung (vereinfacht) Bebauungsplan Nr. 5 in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 5. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Siegel)

Schneider